

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung; Zusammenzug der Eingaben zur Vernehmlassung

Aufgrund der Vernehmlassung an die Fraktionen sind Stellungnahmen der Parteien SP, Forum und FDP sowie einem Mitglied aus der Sozialkommission eingetroffen.

Die SP hat wie folgt grundlegend Stellung bezogen:

Aus unserer Sicht handelt es sich um eine sorgfältig erarbeitete Grundlage. Wir unterstützen diese vollumfänglich und hoffen, dass der hohe Standard in den gemeindeeigenen Kitas weiterhin beibehalten werden kann. Dass der SP eine qualitativ hochstehende Betreuung von Vorschulkindern ein grosses Anliegen ist, dürfte als bekannt vorausgesetzt werden. Kurzum frühkindliche Förderung zahlt sich mehr als aus.

Die FDP hat wie folgt Stellung bezogen:

Der Kanton Bern vollzieht für die Vergünstigung der Gebühren für familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten (Kita) und Tagesfamilien einen Systemwechsel. Auch wenn die Gemeinde bezüglich Systemwechsel einzig den Zeitpunkt (1.8.2019 und dem 1.1.2021) bestimmen kann, befürwortet die FDP Muri-Gümligen im Grundsatz diesen Systemwechsel von der Objektfinanzierung zur Subjektfinanzierung und die sich daraus ergebenden Folgen für die gemeindeeigene Kita.

Betreuungsgutscheine:

Mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen werden die gemeindeeigene und die privaten Kitas gleichgestellt: bisher wurden private Kitas durch die Gemeinde nicht unterstützt, weshalb die Elternbeiträge für alle Eltern hoch waren. Neu erhalten Eltern unter gewissen Voraussetzungen Gutscheine, welche sie in der Kita ihrer Wahl einsetzen können. Somit verteilen sich die Kinder auf die verschiedenen Kitas, die Warteliste in der bisher gemeindeeigenen Kita werden verkürzt, die privaten Kitas werden ausgelastet. Weiter verbessert der Wettbewerb in Angebots- und Preisgestaltung die

Qualität der Kitas. Auch wenn insgesamt Kosten mindestens in der bisherigen Höhe erwartet werden, befürwortet die FDP Muri-Gümligen im Sinne einer familienfreundlichen Politik den Systemwechsel.

Die FDP unterstützt den Gemeinderat in seiner Entscheidung, die Plätze nicht zu kontingentieren. Zwar ist es möglich, dass weitere Kitas eröffnet werden resp. das Angebot an Kitas ausgebaut werden wird und die Kosten für die Gemeinde insgesamt steigen. Die FDP ist allerdings der Ansicht, dass unsere Gemeinde als familien- und wirtschaftsfreundlicher Standort gestärkt werden soll und wir diese allfällig höheren Kosten nehmen müssen, solange sie im Rahmen des Vertretbaren bleiben. Sollte dieser Rahmen des Vertretbaren überstiegen werden, hat sich der Gemeinderat eine Kontingentierung vorbehalten, was die FDP Muri-Gümligen als vernünftig begrüsst.

Kindertagesstätte:

Die Gemeinde Muri bei Bern führt seit Jahren eine eigene Kita an zwei Standorten. Mit der Einführung der Betreuungsgutscheine wird sich das Marktumfeld für die gemeindeeigene Kita verändern.

Das vorliegende Reglement lässt der gemeindeeigenen Kita die unternehmerische Freiheit, auf das veränderte Marktumfeld reagieren zu können, ohne die Einflussnahme und Kontrolle der Gemeindebehörden vollständig abzugeben.

Die FDP Muri-Gümligen ist mit dem vorliegenden Reglement einverstanden und unterstützt den Ansatz, dass die Kindertagesstätte künftig in einer Spezialfinanzierung kostendeckend geführt werden soll. Wichtig ist für die FDP Muri-Gümligen, dass die Gesamtkosten für die familienergänzende Kinderbetreuung trotz Mehrkosten für die Betreuungsgutscheine somit im bisherigen (zumindest überschaubaren) Rahmen bleiben. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, vertraut die FDP Muri-Gümligen darauf, dass die Betreuung resp. eine allfällige Kontingentierung diskutiert wird.

Fazit:

Im Sinne des Erhalts unseres familien- und wirtschaftsfreundlichen Standorts unterstützen wir das vom Gemeinderat vorgeschlagene Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Betreuungsgutscheine, Kindertagesstätte), zumal der Gemeinderat zusichert, die Kosten im Auge zu behalten.

Die weiteren Eingaben sind in folgender Tabelle aufgeführt (in den leeren Spalten "Eingabe Vernehmlassung" sind keine Eingaben gemacht worden):

Reglement	Eingaben Vernehmlassung	Stellungnahme / beschlossene Änderungen
<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung sowie die Kindertagesstätte als soziale Leistungsangebote der Gemeinde Muri bei Bern (Gemeinde).</p> <p>² Die Gemeinde bezweckt mit diesen Angeboten, Muri bei Bern als attraktiven Lebens- und Arbeitsort zu stärken.</p>		
<p>Art. 2 ¹ Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Ermächtigung des Kantons zur</p>	<p>Braucht es die relativ komplizierte Ziffer 2 wirklich? Da der Wechsel ins Betreuungsgutscheinsystem ein einziges Mal erfolgt und der Kanton die Betreuungsgutscheine nicht begrenzt, wird die Ermächtigung für die Eingabe der Aufwendungen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Betreuungsgutscheinsystem einmalig erteilt. Eigentlich bräuhcte es ja eine Anpassung</p>	<p>Abs. 2 nimmt Bezug sowohl auf die kantonale als auch auf die kommunale Finanzierung und besagt, dass erstens die Gemeinde über eine gültige Ermächtigung verfügt (was unter den Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 1 ASIV ändern könnte), und zweitens der Kanton das Angebot zu 80 Prozent finanziert (was mittels Änderung des ASIV selbst geändert werden könnte) und drittens auch das zuständige Organ der Gemeinde die nötigen Mittel bewilligt hat.</p> <p>Ob der Vorbehalt betreffend der kantonalen Finanzierung politisch richtig ist, ist politisch zu entscheiden. Wird auf diesen Vorbehalt verzichtet, hätte dies aber zur Folge, dass die Gemeinde Betreuungsgutscheine auch dann abgeben muss, wenn der Kanton z.B. nur noch 60 Prozent bezahlt.</p>

<p>Ausgabe von Betreuungsgutscheinen und deren Finanzierung durch den Kanton zu 80 Prozent sowie die Bewilligung der erforderlichen Mittel durch das zuständige Organ der Gemeinde.</p>	<p>oder Aufhebung der Ermächtigung, wenn die finanziellen Mittel des Kantons es nicht mehr zulassen oder eine Kontingentierung, wenn das Parlament die Gelder nicht bewilligt.</p>	<p>Zum Vorbehalt der kommunalen Finanzierung ist zu bemerken, dass Ausgaben nur getätigt werden können, wenn die entsprechenden Mittel durch das Budget oder einen Kreditbeschluss des zuständigen Organs bewilligt sind. → Keine Anpassung</p>
<p>Art 3 ¹ Eltern oder Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Muri haben für Kinder im Vorschulalter bis zum Eintritt in den Kindergarten einen Rechtsanspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn</p> <p>a die rechtlichen Voraussetzungen gemäss der ASIV erfüllt sind und</p> <p>b die Eltern oder Erziehungsberechtigten die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig einreichen.</p> <p>² Es besteht keine Begrenzung der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen nach Artikel 34c Absatz 1 Buchstabe a ASIV.</p>	<p>(1) In der ASIV wird nur der Begriff «Eltern» verwendet. Warum wird hier der Begriff Erziehungsberechtigte verwendet? Wer kann bei geschiedenen Eltern Erziehungsgutscheine beantragen? Beispiel: Vater und Mutter haben gemeinsames Sorgerecht. Vater lebt in Muri, Mutter in Ostermündigen.</p> <p>(2) Grundsätzlich haben die Eltern keinen Rechtsanspruch auf Erhalt einer Subvention und damit auf eine Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch einen Betreuungsgutschein. Dies ergibt sich aus Artikel 1 Absatz 3 ASIV. Es steht den Wohnsitzgemeinden aber grundsätzlich frei, in ihren</p>	<p>Die Terminologie zu "Eltern oder Erziehungsberechtigte" ist etwas Geschmackssache und wird nicht einheitlich verwendet. Mit „Erziehungsberechtigten“ ist namentlich auch an andere gesetzliche Vertreter als die Eltern gedacht (vgl. auch etwa Art. 8a Abs. 3 Bst. e SHG). Gemeinden verwenden im Zusammenhang mit Betreuungsgutscheinen oder Kita teilweise, wie die ASIV, nur „Eltern“, teilweise „Eltern und (andere) Erziehungsberechtigte“ und teilweise nur „Erziehungsberechtigte“. Die gestellte Frage beantwortet auch der Begriff „Eltern“ nicht. Es ist davon auszugehen, dass die Praxis hier die adäquaten Lösungen finden muss. → Keine Anpassung</p> <p>Die beiden Begriffe "Rechtsanspruch" und „Anspruch“ sind unseres Erachtens Synonyme, ein inhaltlicher Unterschied besteht nicht. Aus rechtlicher Sicht können somit beide gewählt werden. „Rechtsanspruch“ macht evtl. etwas deutlicher, dass der Anspruch auch rechtlich durchgesetzt werden kann.</p> <p>Richtig ist, dass die Gemeinden entscheiden können, ob sie einen (Rechts-)Anspruch einräumen oder nicht. Ob das erfolgen soll oder nicht, ist damit eine <u>politische</u> Frage. → Keine Anpassung</p> <p>Einen Widerspruch zwischen Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 ist nicht zu erkennen. Art. 3 Abs. 1 gilt eben nur unter dem Vorbehalt gemäss Art. 2 Abs. 2; dieser Vorbehalt gilt <u>generell</u> für die Abgabe von</p>

	<p>Reglementen einen Rechtsanspruch auf Erhalt eines Betreuungsgutscheins zu verankern. Art. 3 Abs.1 steht aber im Widerspruch zu Art. 2 Abs. 2 (falls man diesen nicht streicht). Wir regen an, auf die Verankerung des Rechtsanspruches zu verzichten.</p>	<p>Betreuungsgutscheinen. Der Vorbehalt ist, aus rechtlicher Sicht zumindest dann nötig, wenn ein höheres Organ als der GGR für die Bewilligung der Mittel zuständig ist. Anders wäre dies, wenn eine kleine Gemeinde (ohne Parlament) einen unbedingten Rechtsanspruch einräumt und, wie der Kanton empfohlen hat, <u>im OgR</u> eine Regelung aufnimmt, wonach z.B. der Gemeinderat die erforderlichen Mittel bewilligen kann. Eine solche Regelung besteht in Muri aber nicht.</p>
<p>Art. 4 ¹ Das für den Anspruch massgebende Betreuungspensum richtet sich nach Artikel 34h Absatz 1 ASIV. Es wird nicht enger an das tatsächliche Beschäftigungspensum gekoppelt.</p> <p>¹ Das für den Anspruch massgebende Betreuungspensum richtet sich nach Artikel 34h Absatz 1 ASIV. Es wird nicht enger an das tatsächliche Beschäftigungspensum gekoppelt.</p> <p>³ Die Anpassung oder Aufhebung von</p>		

<p>Betreuungsgutscheinen richtet sich nach der ASIV.</p>		
<p>Art. 5 Der Gemeinderat regelt durch Verordnung, wer über die Gutscheinberechtigung und deren Höhe verfügt.</p>	<p>Etwas holprig. Vorschlag: <i>Der Gemeinderat regelt durch Verordnung wer verwaltungsintern Verfügungen über die Gutscheinberechtigung und deren Höhe erlässt.</i></p>	<p>→ Neuer Wortlaut eingefügt.</p> <p>Der Gemeinderat regelt die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen gemäss diesem Reglement durch Verordnung.</p>
<p>Art. 6 Die Finanzierung der Betreuungsgutscheine erfolgt über den kantonalen Lastenausgleich und mit einem Selbstbehalt der Gemeinde von 20 Prozent der Aufwendungen.</p>	<p>Evtl. Ergänzung machen. Der Selbstbehalt beträgt grundsätzlich 20% der Aufwendungen. Für die Berechnung des Selbsthalts werden nicht die Aufwendungen der jeweiligen Gemeinde je 100% Betreuungsgutschein berücksichtigt, sondern die durchschnittlichen Aufwendungen je 100% Betreuungsgutschein. Ansonsten würden Gemeinden, in denen die Gesuchsteller tendenziell ein tieferes massgebendes Einkommen ausweisen, einen höheren Selbstbehalt bezahlen als Gemeinden mit wohlhabenden Eltern und entsprechend tiefen Gutscheinbeträgen. Vorschlag:</p>	<p>Der Hinweis ist richtig. Es wird grundsätzlich auf den Durchschnitt der Aufwendungen abgestellt. Die vorgeschlagene Bestimmung übernimmt an sich die Formulierung in Art. 43a Abs. 2 ASIV («Der Selbstbehalt beträgt 20 Prozent der Aufwendungen»). Der Transparenz halber macht aber die konkretere Ausführung Sinn.</p> <p>→ Neue Formulierung Art. 6:</p> <p>Die Finanzierung der Betreuungsgutscheine erfolgt über den kantonalen Lastenausgleich und mit einem Selbstbehalt der Gemeinde von 20 Prozent der durchschnittlichen Aufwendungen.</p>

	<p><i>Die Finanzierung der Betreuungsgutscheine erfolgt über den kantonalen Lastenausgleich und mit einem Selbstbehalt der Gemeinde von 20 Prozent der durchschnittlichen Aufwendungen.</i></p>	
<p>Art. 7 ¹ Die Gemeinde führt eine Kindertagesstätte (Kita) als soziales Leistungsangebot gemäss der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>² Die Kita dient</p> <ul style="list-style-type: none"> a der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung, b der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit der Existenzsicherung der Familien, c der Chancengleichheit und der sozialen und sprachlichen Integration der Kinder. 		
<p>Art. 8 ¹ Die Kita bietet eine bedürfnisgerechte familienergänzende Kinderbetreuung nach</p>	<p>Voraussichtlich per 1. Januar 2021 tritt das Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) in Kraft. Gelten dann nicht nur noch die bundesrechtlichen Bestimmungen</p>	<p>Das Inkrafttreten des SLG ist gemäss der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern per 2022 vorgesehen. Im Entwurf sind die Art. 51 bis Art. 59 massgebend für die familienergänzende Kinderbetreuung.</p>

<p>professionellen und zeitgemässen pädagogischen Standards an.</p> <p>² Sie nimmt Betreuungsgutscheine an und erfüllt die entsprechenden Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>³ Sie ist in der Regel tagsüber von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage geöffnet.</p>	<p>(Pflegekinderverordnung)? Braucht es dann bereits wieder eine Anpassung</p>	<p>Auf jeden Fall aber muss die Kita auch Art. 34x ASIV genügen, damit sie zum Betreuungsgutschein-System zugelassen wird. Kantonale Vorgaben bestehen somit so oder so, unabhängig vom geplanten SLG.</p> <p>→ Keine Anpassung</p>
<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Kita erfüllt ihre Aufgaben nach unternehmerischen Grundsätzen.</p> <p>² Sie strebt eine hohe Auslastung an und wird kostendeckend geführt.</p> <p>³ Sie verfügt über ein Betriebskonzept.</p>	<p>In Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Entwurf) wird der Begriff «Betriebskonzept» in Art. 9 und Art. 14 anders verwendet.</p>	<p>Der Begriff „Betriebskonzept“ ist inhaltlich nicht definiert, aber in Zusammenhang mit den „betrieblichen Grundsätzen“ gestellt. Es ist daher nicht zwingend, in diesem Artikel den Begriff zu ändern. In Art. 14 Abs. 2 wird die Anregung aufgenommen.</p> <p>→ Keine Anpassung</p>
<p>Art. 10</p>	<p>Bessere Formulierung: Die Kita betreut Kinder ab drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung ist nicht falsch. Es bestünde aber eine kleine sprachlogische Nuance: Das Wort „aufnehmen“ bezieht sich auf den <u>Zugang</u> zum Angebot, das Wort „betreuen“ umschreibt das Angebot <u>als solches</u> (vgl. auch Art. 8 Abs. 1). Zu beachten ist zudem, dass der</p>

<p>¹ Die Kita nimmt Kinder ab drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten auf.</p> <p>² Sie kann ältere Kinder aufnehmen, wenn dies betrieblich möglich und pädagogisch sinnvoll ist.</p> <p>³ Die Aufnahme erfolgt unabhängig von der sozialen, ethnischen, politischen oder religiösen Zugehörigkeit, Ansicht oder Betätigung des Kindes und seiner Eltern oder Erziehungsberechtigten.</p> <p>⁴ Bei beschränkter Kapazität haben Kinder aus der Gemeinde Vorrang vor auswärtigen.</p> <p>⁵ Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.</p>	<p>Vorschlag Abs. 1: <i>Die Kita betreut Kinder ab drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.</i></p> <p>"...oder Erziehungsberechtigten..." streichen</p> <p>Will man der Kita wirklich noch solche Vorgaben machen? Kann unter Umständen im Widerspruch zur Vorgabe « <i>Sie strebt eine hohe Auslastung an und wird kostendeckend geführt</i> » stehen.</p>	<p>ganze Art. 10 die Aufnahme als solche und nicht die Betreuung regelt (vgl. auch Randtitel) und das Wort „aufnehmen“ oder „Aufnahme“ auch in Abs. 2 und 3 vorkommt. Grundsätzlich sollte in der Gesetzgebung ein bestimmter Sachverhalt immer gleich bezeichnet werden. Aus diesen Gründen eher bei der vorgeschlagenen Formulierung bleiben.</p> <p>→ Keine Anpassung</p> <p>Vgl. Hinweis in Art. 3 Abs. 1 zum Thema "Erziehungsberechtigte"</p> <p>→ Keine Anpassung</p> <p>Die Spannung zwischen Abs. 4 und der Vorgabe in Art. 9 Abs. 2 besteht tatsächlich. Dies wurde bei der Erarbeitung des Reglements eingehend diskutiert. Dieser Absatz ist ein Zeichen des politischen Willens, dass die Einwohner der Gemeinde Muri b. Bern einen direkten Nutzen der gemeindeeigenen Kita hat.</p> <p>→ Keine Anpassung</p>
--	--	--

<p>Art. 11 ¹ Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch Vertrag mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten.</p> <p>² Der Vertrag regelt mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> a die vereinbarten Betreuungszeiten, b die geschuldeten Gebühren, c die Rechte und Pflichten der Eltern oder Erziehungsberechtigten, d die Vertragsdauer und die Kündigung. 	<p>"...oder Erziehungsberechtigten..." streichen</p>	<p>Vgl. Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 3</p>
<p>Art. 12 ¹ Ein Kind kann unabhängig von der Regelung der Kündigung im Vertrag (Art. 11) von der Kita ausgeschlossen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Eltern oder Erziehungsberechtigten in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen dieses Reglement, den Vertrag oder Anordnungen der Leitung Kita verstossen, b das Kind mit seinem Verhalten den Betrieb in der 	<p>Ist ein Ausschluss bei Nichtzahlung der Gebühren nicht mehr möglich? Bisher war diese Regelung im Reglement vorgesehen. Im Vertrag ist ja eigentlich nur die Kündigung geregelt. Wenn es nicht im Reglement geregelt wird, kann ein Ausschluss deswegen auch nicht mehr verfügt werden.</p>	<p>Vgl. Hinweis Art 12 Abs. 1a den Hinweis in Art. 3 Abs. 1, Art. 10 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 1</p> <p>Die Frage des Ausschlusses und dessen Verhältnis zur vertraglichen Regelung wurde bei der Erarbeitung diskutiert. Das Ergebnis ist tatsächlich eine Mischung zwischen vertraglichen und „hoheitlichen“ (Verfügung des Ausschlusses) Möglichkeiten. Der Vertrag wird die geschuldeten Gebühren regeln (Art. 11 Abs. 2 Bst. b). Werden die Gebühren nicht bezahlt, stellt dies somit einen Verstoß gegen den Vertrag dar. Die vertraglichen Grundlagen der Kita werden aber nach Verabschiedung dieses Reglements angepasst und der Ausschluss durch nicht Zahlung der Gebühren werden im Vertrag geregelt werden.</p> <p>→ Keine Anpassung</p>

<p>Kita schwer beeinträchtigt oder</p> <p>c die Eltern oder Erziehungsberechtigten eine notwendige externe Unterstützung oder Begleitung nicht in Anspruch nehmen.</p> <p>² Die Leitung Kita und die Leitung Abteilung Soziale Dienste entscheiden über den Ausschluss durch Verfügung.</p>	<p>An wen könnten solche Verfügungen weitergezogen werden?</p>	<p>Verfügungen von Gemeindeorganen können durch Beschwerde an das Regierungsstatthalteramt angefochten werden (Art. 63 Abs. 1 Bst. a VRPG). Diese Zuständigkeit ist zwingend. Die Gemeinden könnten vor einer solchen Beschwerde einen gemeindeinternen Instanzenzug (z.B. an den Gemeinderat oder eine Kommission) vorsehen, dies müsste aber im Organisationsreglement (für Muri: in der Gemeindeordnung) selbst vorgesehen sein (Art. 3 Abs. 3 VRPG). Solange die GO Muri nicht in diesem Sinn geändert wird, ist eine gemeindeinterne Beschwerde vor dem Gang an das Regierungsstatthalteramt rechtlich nicht möglich.</p>
<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Kita ist ein Fachbereich der Abteilung Soziale Dienste.</p> <p>² Sie kann an einem Standort oder an mehreren Standorten geführt werden. Der Gemeinderat bestimmt die Standorte.</p> <p>³ Die Kita wird durch die Leitung Kita geführt.</p>		

<p>⁴ Die Leitung einzelner Standorte obliegt einer Standortleitung.</p>		
<p>Art. 14 ¹ Die Leitung Kita führt die Kita in pädagogischer, betrieblicher, personeller und administrativer Hinsicht. Sie kann ihre Zuständigkeiten mit Ausnahme der in Absatz 2 genannte an die Standortleitungen delegieren.</p> <p>² Die Leitung Kita a beschliesst ein pädagogisches Konzept für die Kita, b beschliesst ein Betriebskonzept, c entscheidet über die Aufnahme der Kinder, d schliesst den Vertrag mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten ab, e ist verantwortlich für die Rechnungstellung.</p> <p>³ Sie ist der Abteilungsleitung Soziale Dienste unterstellt und</p>	<p>ersetzen mit "<i>wirtschaftlicher</i>"</p> <p>neue Ziffer f: erarbeitet das Budget zuhanden der Sozialkommission und gibt eine Empfehlung zur Höhe der Gebühren ab.</p> <p>In unserem Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (Entwurf) wird der Begriff «Betriebskonzept» in Art. 9 und Art. 14 anders verwendet. Wäre meiner Ansicht besser, wenn er gleich verwendet wird.</p>	<p>Die Gemeinde ist, rechtlich betrachtet, frei, wie sie die Organisation festlegt. Sie kann damit auch die Art der Führung grundsätzlich autonom umschreiben. Zu beachten ist aber, dass der Begriff „wirtschaftlich“ anders als „betrieblich“ grundsätzlich nicht einen bestimmten „sachlichen“ Aspekt der Führung (ein „was“), sondern deren „unternehmerische Qualität“ und damit ein „wie“ bezeichnet (Effizienz, Effektivität; vgl. für Gemeinden z.B. Art. 63 GG). Demgegenüber ist z.B. im kantonalen Recht im Zusammenhang mit Institutionen nicht selten von „pädagogischer und betrieblicher Führung“ die Rede (vgl. etwa Art. 36 über die Schulleitungen, dito z.B. Art. 8 Abs. 1 des Tageschulreglements Muri zur Leitung Tagesschule). Deshalb empfiehlt sich bei „betrieblich“ zu bleiben. Vgl. Art. 12 ASIV.</p> <p>→ Keine Anpassung</p> <p>Aus rechtlicher Sicht ist die Gemeinde frei zu entscheiden, was hier „richtig“ ist. Gegen die Erarbeitung des Budgets spricht nichts. Betreffend den Gebühren ist zu beachten, dass der Gemeinderat und nicht die SoKo die Gebühren festlegt (Art. 18 Abs. 2 Bst. b).</p> <p>Der Einwand ist nachvollziehbar. Siehe den Hinweis in der Stellungnahme unter Artikel 9.</p> <p>Neue Formulierung Art. 14:</p> <p>² Die Leitung Kita a erarbeitet das Budget und beantragt die Gebühren,</p>

<p>arbeitet mit anderen Stellen dieser Abteilung zusammen.</p> <p>⁴ Sie berichtet der Sozialkommission über besondere Ereignisse von grosser politischer, finanzieller oder medialer Bedeutung für die Gemeinde.</p>	<p>Das würde z. B. in Art. 14 heissen: Die Leitung Kita beschliesst a) ein Betriebskonzept, das die päd. und org. Grundsätze festhält. b) <i>neue Bezeichnung.. z.B. betriebswirtschaftliches Konzept?</i></p>	<p>b beschliesst ein Betriebskonzept, das die organisatorischen und pädagogischen Grundsätzen festhält,</p> <p>c entscheidet über die Aufnahme der Kinder,</p> <p>d schliesst den Vertrag mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten ab,</p> <p>e ist verantwortlich für die Rechnungstellung.</p>
<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Sozialkommission führt die Kita strategisch und beaufsichtigt diese.</p> <p>² Die Sozialkommission</p> <p>a beschliesst strategische Vorgaben,</p> <p>b ist Aufsichtsbehörde gemäss der ASIV,</p> <p>c führt einen jährlichen Aufsichtsbesuch durch,</p> <p>d stellt dem Gemeinderat Antrag betreffend Gebühren, Standorte, Anstellung Leitung Kita und Budget.</p>	<p>Die KiTa wird sich im neuen Marktumfeld behaupten müssen. Sie braucht deshalb unternehmerische Freiheiten. Nur so kann sie auf Veränderungen rasch reagieren. Wer trägt die Verantwortung für ein allfälliges Defizit? Die KiTa-Leitung oder die Sozialkommission?</p>	<p>Sowohl die Leitung Kita als politischen Verantwortlichen sind verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben (nach Möglichkeit) einzuhalten. Zu beachten ist aber auch, dass der Gemeinderat die Gebühren festlegt (vgl. zu diesem Punkt auch die Bemerkungen zu Art. 16). Die Sozialkommission wird als vorberatende Kommission dem Gemeinderat Empfehlungen zu den Gebühren machen.</p> <p>Es ist mindestens theoretisch denkbar, dass die Kita mit den festgelegten Gebühren nicht kostendeckend betrieben werden kann, z.B. deshalb, weil die dafür erforderliche Nachfrage schlicht fehlt. Wirtschaftliche Ziele können ganz generell nicht einfach durch eine gesetzliche Regelung garantiert werden. Letztlich ist bei einem allfälligen Defizit operativ die Kita-Leitung in der Verantwortung und politisch der Gemeinderat.</p>
<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt für die Betreuung in der Kita eine</p>	<p>Unklar warum eine Preisspanne vorgegeben wird, Vorgaben zu den Preisen für die Betreuung</p>	<p>Die Preisspanne stellt den gesetzlichen Gebührenrahmen dar. Die konkrete Gebühr setzt der Gemeinderat in diesem Rahmen fest (Art. 18 Abs. 2 Bst. b). Gebühren sind öffentliche Abgaben und müssen nach</p>

<p>Gebühr von 110 bis 140 Franken pro Kind und Tag.</p> <p>² Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr oder mit einem erhöhten Betreuungsbedarf gemäss der ASIV ist ein Zuschlag von bis zu 50 Prozent geschuldet.</p> <p>³ Für Mahlzeiten ist zusätzlich eine Gebühr, abgestuft nach der Art der Mahlzeit (Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeit) geschuldet. Die Gebühr für alle Mahlzeiten pro Tag beträgt 12 bis 18 Franken.</p>	<p>macht der Kanton keine mehr. Kitas sind in ihrer Tarifgestaltung frei. Will man der KiTa unternehmerische Freiheiten geben, so müsste sie die Gebühren in Abhängigkeit ihres Budgets und gestützt auf Angebot und Nachfrage festlegen können. Weshalb ist die Höhe der Gebühren zusätzlich noch in der Verordnung geregelt (Art.18 bst. B) geregelt?</p>	<p>dem Legalitätsprinzip rechtssatzmässig in einem Erlass (z.B. Reglement, Verordnung) festgelegt werden. Subjekt, Objekt und Bemessungsgrundlagen müssen in einem sog. formellen Gesetz (im Fall einer Gemeinde: in einem Reglement) verankert sein, die konkrete Gebühr kann, wie hier vorgesehen, auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Rechtlich nicht möglich wäre eine Festlegung der Gebühren „ad hoc“, z.B. in Abhängigkeit vom Budget oder von der aktuellen Nachfrage (in diesem Punkt unterscheidet sich eben eine Gebühr von einem vertraglich geschuldeten Entgelt).</p> <p>Eine theoretisch mögliche Alternative zu einer Gebühr wäre auch im vorliegenden Fall ein vertragliches Entgelt. Eine solche Lösung hätte aber zur Folge, dass geschuldete Entgelte nicht, wie im Fall einer Gebühr, durch Verfügung „einseitig“ verbindlich festgesetzt werden könnten, sondern klageweise beim Zivilrichter eingefordert werden müssen, was in der Regel einen deutlich grösseren Aufwand zur Folge hat.</p>
<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Gemeinde führt für die Kita eine Spezialfinanzierung nach den Artikeln 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.</p> <p>² Die Spezialfinanzierung dient der mittel- und langfristig kostendeckenden Finanzierung der Kita (Art. 9) und der Deckung von</p>		

<p>Aufwandüberschüssen der Betriebsrechnung.</p> <p>³ Sie wird geüffnet durch Ertragsüberschüsse eines Rechnungsjahres.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst über Entnahmen.</p> <p>⁵ Der Bestand der Spezialfinanzierung und Vorschüsse aus der Spezialfinanzierung werden verzinst. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.</p> <p>⁶ Vorschüsse aus der Spezialfinanzierung müssen durch zukünftige Ertragsüberschüsse innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung zurückzuerstattet werden.</p>		
<p>Art. 18</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.</p>		

<p>² Er regelt namentlich</p> <p>a die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen über Betreuungsgutscheine (Art. 5),</p> <p>b die Höhe der Gebühren für die Kita (Art. 16).</p> <p>³ Er legt die Einzelheiten der Organisation der Kita in einem Funktionendiagramm fest.</p>	<p>Siehe Stellungnahme unter Artikel 16.</p>	<p>Vgl. Bemerkungen zu Art. 16</p>
<p>Art. 19</p> <p>¹ Die Gemeinde gibt Betreuungsgutscheine erstmals für die Tarifperiode 1. August 2020 bis 31. Juli 2021 ab.</p> <p>² Die Gebühren für die Kindertagesstätten richten sich bis zum 31. Juli 2020 nach bisherigen Recht und ab dem 1. August 2020 nach diesem Reglement.</p> <p>³ Die Leitung Kita passt bestehende Verträge soweit erforderlich an die neuen Vorgaben gemäss diesem Reglement an.</p>		

<p>⁴ Die Gemeinde führt die Spezialfinanzierung nach Artikel 17 ab dem 1. Januar 2021.</p>		
<p>Art. 20 ¹ Das Reglement vom 25. Juni 2013 über die Kindertagesstätte ist aufgehoben. ² Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 2</p>		
<p>Art. 21 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>		